



An die  
ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen  
in Nordrhein-Westfalen

**Geltendmachung der Landesprämie für Beschäftigte, die von einem Arbeitgeber mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens im Wege eines Dienstleistungs- oder Werkvertrags oder einer Arbeitnehmerüberlassung in einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie bereits wissen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Corona-Prämie mit Landesmitteln in der sich aus § 150a Absatz 9 SGB XI genannten Höhe aufzustocken. Das Verfahren orientiert sich an dem Verfahren nach § 150a SGB XI einschließlich der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes. Die in Nordrhein-Westfalen zuständigen Pflegekassen übernehmen insoweit auch die Auszahlung der Landesmittel. Für die Geltendmachung der Corona-Prämie ist der Sitz des Arbeitgebers entscheidend.

Arbeitgeber, die ihren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben, beantragen die Corona-Prämie in dem jeweiligen „Sitzland“. Eine Landesprämie ist in einigen Ländern jedoch nicht für Personen vorgesehen, die in einem anderen Bundesland eingesetzt werden.

Sind in Ihrer Einrichtung Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags mit einem Unternehmen mit Sitz außerhalb Nordrhein-Westfalens tätig? Bekommen diese keine Landesprämie aus einem anderen Bundesland? Dann kann das Dienstleistungsunternehmen beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen eine Landesaufstockung geltend machen. Die erforderlichen Formulare stehen im Internet zur Verfügung:

[www.mags.nrw/antragsverfahren-fuer-arbeitgeber-mit-sitz-einem-anderen-bundesland](http://www.mags.nrw/antragsverfahren-fuer-arbeitgeber-mit-sitz-einem-anderen-bundesland)

Entscheidend ist, dass die Personen, für die die Landesmittel geltend gemacht werden, keine zusätzlichen Prämienleistungen durch ein anderes Bundesland erhalten. Der Anspruch besteht nur einmal, unabhängig davon, ob im Bemessungszeitraum bei mehr als einem Arbeitgeber bzw. in verschiedenen Bundesländern gearbeitet wurde.

Der Landesanteil ergibt sich aus § 150a Absatz 9 SGB XI. Die Prämien-Festlegungen Teil 2 des GKV-Spitzenverbandes finden entsprechende Anwendung. Die Corona-Prämie aus der Pflegeversicherung wird demnach durch das Land um folgende Beträge erhöht:

- um 500 Euro je VZÄ für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, denen 1000 EUR Corona-Prämie zustehen,
- um 333 Euro je VZÄ für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, denen 667 EUR Corona-Prämie zustehen,
- um 166 Euro je VZÄ für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, denen 334 EUR Corona-Prämie zustehen,
- sowie um 50 Euro für Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr, denen 100 EUR Corona-Prämie zustehen.

Die Berechnung der zustehenden Anteile aufgrund Teilzeitbeschäftigung oder Kurzarbeit erfolgt entsprechend den Berechnungen für die Corona-Prämie nach § 150a SGB XI.

Bitte leiten Sie diese Information an ihre Vertragspartner weiter, die nach diesen Bestimmungen antragsberechtigt sind.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen